

Satzung des Fördervereins der Günderrodeschule (Grundschule der Stadt Frankfurt am Main)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Günderrodeschule“. Nach alsbald durchzuführender Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung. Diesen Zweck erfüllt der Verein insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Durch Überlassung von Lehr- und Lernmitteln an der Schule die Unterrichtsarbeit zu unterstützen oder zu erleichtern. Die vom Verein angeschafften Lehrmittel werden Eigentum der Schule. Sie werden als Stiftung gekennzeichnet und in einem Verzeichnis geführt.
- Durch Geld- oder Sachspenden Schülern der Günderrodeschule die Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen von allgemeinbildendem Wert zu ermöglichen.
- Durch geldliche Zuwendungen den Elternbeirat der Günderrodeschule im Sinne der gemeinnützigen Arbeit zu unterstützen. Das schließt auch die Förderung und Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit, Kulturarbeit, Schülerbetreuung und Hausaufgabenhilfe ein.
- Durch Zuwendung von Geld- oder Sachspenden Renovierungs- und Gestaltungsarbeiten an und in der Schule zu unterstützen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle Unterstützung und die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Förderung des in §2 der Satzung genannten Zweckes verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer 1-Monatsfrist zulässig.

Ein Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsentschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein, wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenwartin

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Ausgaben bewilligen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2500 Euro nicht übersteigen.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertr. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist mit schriftlichem Nachweis zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Zustimmung zu allen finanziellen Beschlüssen des Vorstandes, die 2500 Euro im Einzelfall übersteigen, bzw. die der Vorstand nicht allein entscheiden will.
3. Wahl des/der Kassenprüfers/in und des/der Ersatzprüfers/in
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
5. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst einmal im Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung berufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder auf Antrag der Mitglieder, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitgleich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer/in

Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer/in bzw. Ersatzprüfer/in überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolge; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Schulamt der Stadt Frankfurt am Main mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden und es zugunsten der Schüler der Günderrodeschule oder ihrer Traditionsnachfolgerin zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Frankfurt am Main, den 08. Mai 1996 (zuletzt geändert am 11. Juni 2014)